

7.3 Prinzipale Normenkontrolle

In Betracht käme deshalb bei realistischer Betrachtung in erster Linie eine prinzipiale Normenkontrolle. Allerdings ist die Verwerfungskompetenz bei untergesetzlichen Normen nicht beim BVerfG monopolisiert, denn die verfassungsrechtliche Nachprüfung von Normen im Rang unter dem förmlichen Gesetz obliegt in Fällen ihrer Entscheidungserheblichkeit nach ständiger Rechtsprechung uneingeschränkt jedem Richter. Dieser hat also die Befugnis, die Ungültigkeit einer untergesetzlichen Norm, insbesondere einer Rechtsverordnung¹¹⁸ wie der TierSchNutztV, festzustellen und sie bei seiner Entscheidung unbeachtet zu lassen.

Klageszenarien, in denen eine solche Überprüfung im Sinne eines besseren Tierschutzes eingesetzt werden kann, erscheinen aber nur schwer vorstellbar. Während es Tierhaltern bereits gelungen ist, mit fragwürdigen Argumenten verschärzte untergesetzliche Haltungsbedingungen für Pelztiere zu Fall zu bringen¹¹⁹, sind Fälle mit umgekehrten Vorzeichen bisher nicht bekannt. In Betracht käme demnach unter den jetzigen Gegebenheiten in erster Linie eine abstrakte Normenkontrolle gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG, wie sie auch in den bekannten verfassungsgerichtlichen Prozessen im Zusammenhang mit der Hennenhaltungsverordnung¹²⁰ stattgefunden hat. Antragsberechtigt beim Bundesverfassungsgericht sind nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG und § 76 Abs. 1 BVerfGG die Bundesregierung, eine Landesregierung sowie ein Viertel der Mitglieder des Bundestages. Der Berliner Senat hat angekündigt, diesen Weg beschreiten zu wollen.¹²¹

8. Zusammenfassung und Ergebnisse

Die Vorgaben der seitens des Handels und des Deutschen Bauernverbands ins Leben gerufenen „Initiative Tierwohl“ sind nicht geeignet, die zu konstatierten Defizite der durch

§§ 21–30 TierSchNutztV zugelassene Haltung von Mastschweinen zu kompensieren und eine der Art und den Bedürfnissen der Schweine gerecht werdende Verpflichtung zu einer angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung im Sinne von § 2 Nr. 1 TierSchG sicherzustellen. Die nach der TierSchNutztV geltenden Bestimmungen bzgl. der Haltung von Mastschweinen stehen auch nicht mit Art. 20a GG im Einklang. Eine Verschärfung der Haltungsvorgaben würde nicht gegen Unionsrecht verstößen. Die aktuellen gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien zur Schweinehaltung statuieren lediglich Mindestnormen, die durch den nationalstaatlichen Gesetz- oder Verordnungsgeber verschärft werden dürfen. Eine Verschärfung der Haltungsvorgaben würde auch nicht die Grundrechte der Schweinemäster aus Art. 12 GG und Art. 14 GG verletzen. Die bundesrechtswidrigen Vorschriften der TierSchNutztV unterliegen prinzipiell der abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, §§ 13 Nr. 6, 76 ff. BVerfGG und können auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt werden.

118) BGH, Urt. v. 4. 11. 2015 – VIII ZR 217/14, BGHZ 207, 246.

119) OVG Schleswig, Urt. v. 4. 12. 2014 – 4 LB 24/12, juris; das Verfahren hatte sich in der Revisionsinstanz erledigt und das BVerwG hat die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufgehoben, Beschl. v. 18. 4. 2017 – 3 C 1/16, juris; kritisch zu dem Urteil des OVG Schleswig, *Wollenteit/Bruhn*, Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der „verschärften“ Haltungsvorgaben für Pelztiere in § 33 der TierSchNutztV, erstellt im Auftrag von Vier Pfoten e. V., 5. Februar 2014, http://www.djgt.de/system/files/154/original/PDF_Rechtsgutachten.pdf.

120) BVerfG, Urt. v. 6. 7. 1999 – 2 BvF 3/90, NuR 1999, 687 ff.

121) Legal Tribune Online v. 26.9.2017, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/bverfg-tierschutz-schweinehaltung-senat-berlin-antrag-normenkontrolle/>.

BERICHTE

<https://doi.org/10.1007/s10357-018-3320-7>

Grubenwasseranstieg und Gewässerschutz

Bericht über das 18. KBU – Kolloquium zu Wirtschaft und Umweltrecht anlässlich 40 Jahre NuR

Julian Rahe

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2018

1. Einführung

40 Jahre *Natur und Recht*. Dieses Jubiläum fiel mit dem 18. KBU – Kolloquium zu Wirtschaft und Umweltrecht zusammen, das am 23. Januar 2018 in der TEMA Pyramid in Aachen stattfand. Dieses Kolloquium wurde gemeinsam vom Institut für Markscheidewesen, Bergschadenkunde und Geophysik im Bergbau und dem Lehr- und Forschungsgebiet Berg-, Umwelt- und Europarecht der RWTH Aachen sowie der GDMB Gesellschaft der Metallurgen und Bergleute e. V. veranstaltet. Das Kolloquium

Julian Rahe, wiss. Mitarbeiter,
Berg-, Umwelt- und Europarecht, RWTH Aachen,
Aachen, Deutschland

stand unter dem Titel „Grubenwasseranstieg und Gewässerschutz“. Geprägt wurde dieses Thema durch die Frage, ob Polychlorierte Biphenyle (PCB) im Grundwasser seien und dieses gar vergiftet zu werden drohe. Diese Frage stellte sich im Hinblick auf den Grubenwasseranstieg nach dem Auslaufen des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet.

Die von der bisherigen Landesregierung eingeschalteten Gutachter konnten diesbezüglich jedoch Entwarnung geben. Das Risiko für das Grund- und Oberflächenwasser wird durch einen Grubenwasseranstieg nicht erhöht. Das Gegenteil ist der Fall, es wird sogar gesenkt. Das PCB, das durch Betriebsmittel und eingelagerte Abfälle nach unter Tage kam, ist zum größten Teil sicher gebunden und kann im Übrigen durch einen Grubenwasseranstieg zur Ruhe gelangen sowie absinken. Dies ist über ein Grubenwasserkonzept der RAG zu gewährleisten.

Aber nicht nur im Ruhrgebiet, auch in anderen Regionen, wie Brandenburg mit seinen vielfältigen Bergbaubetrieben, geht es um die Nachsorge im Bergbau. Auf diese Art entsteht ein Gesamtbild darüber wie Nachwirkungen des Bergbaus für Gewässer bewältigt werden können. Die Betrachtung dieser Aspekte erfolgte auf dem Kolloquium interdisziplinär und aus der Perspektive diverser Beteiligter.

Die Veranstaltung erfreute sich großen Interesses, denn an der Tagung nahmen ca. 80 Personen teil. Aber auch das Get-together am Abend zuvor wurde ausgiebig genutzt, um vorab mit anderen Teilnehmern und auch den Referenten zusammenzukommen und sich in entspannter Atmosphäre austauschen zu können.

2. Wasserhaltungskonzept der RAG und rechtliche Fragen

Die eigentliche Tagung begann mit einer Einführung und Begrüßung von Prof. Dr. Axel Preuß (RWTH Aachen), an die sich unter dem Titel „Postmontane Phase: Erneuerbare Energien und Risiken“ der erste Vortrag des Tages von Prof. Dr. W. Frenz (RWTH Aachen) anschloss. In diesem wurde deutlich, dass sich die Risiken des Steinkohlenbergbaus nicht wegdiskutieren lassen. Vor allem, da auch aus dem Grubenwasseranstieg Fälle bergschadensrechtlicher Haftung drohen. Diese Haftung greift auch bei mittelbaren Ursachen des Bergbaus ein sowie bei der Anreicherung durch natürliche Entwicklungen, wenn diese nicht dominieren und trotz erheblicher zeitlicher Distanz. Nach den Betriebsplanpflichten ist diese Bergschadenshaftung dynamisch entsprechend dem Meggen-Urteil (BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 7 C 22.12, BVerwGE 151, 156) auszurichten. So weit wie diese Pflichten ausgedehnt wurden, reicht auch die Bergschadenshaftung. Unerrechbar für sie ist das Vorgehen des OLG Hamm im Fall des peruanischen Bauern, der Schadensersatz wegen CO₂-Ausstoßes der Kohlekraftwerke von RWE erhob. In diesem Kontext wird an die Verbrennung von Kohle angeknüpft und gerade nicht an ihre Gewinnung oder Aufbereitung als bergbauliche Vorgänge nach § 2 Abs. 1 BBergG, welche der Bergschadenshaftung nach § 114 BBergG zugrunde liegt. Aus den genannten Gründen kam der Referent zu dem Ergebnis, dass auf eine etwaige fehlende Erheblichkeit im Hinblick auf die weltweiten CO₂-Emissionen nicht näher eingegangen werden muss. Aber nicht nur diese Risiken sind in den Fokus zu nehmen. Auch die erheblichen Chancen, die diesen gegenüberstehen, müssen berücksichtigt werden. So können Bergbaustandorte als Energieproduktionsorte genutzt werden, sei es für Windenergieanlagen, Photovoltaikfreiflächenanlagen oder Biomasseparks. Darüber hinaus ist auch eine Nutzung für die Energiespeicherung, einer Schlüsselvoraussetzung für die dauerhafte und umfassende Versorgung mit Ökostrom, um Zeiten geringen Winds und fehlender Sonne aufzufangen, denkbar. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass Pumpspeicherwerkstechniken noch im Versuchsstadium sind. Im Rahmen der Windenergienutzung werden auf Bergbauhalden konzipierte Windparks allerdings nur dann in größerem Umfang zum Zuge kommen können, wenn die in den letzten Ausschreibungen erfolgreichen Bürgerenergiegesellschaften ihre Privilegien nicht mehr ausspielen können, wie dies § 104 Abs. 8 EEG 2017 für die ersten zwei Ausschreibungsrounden 2018 vorsieht. Aus diesem Grunde würden sich Solaranlagen eher anbieten, für die § 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. f) EEG 2017 nun eine eindeutige Rechtsgrundlage bei planfestgestellten (ehemaligen) Bergbauflächen geschaffen hat.

Anschließend hielt M. Roth von der RAG Herne einen Vortrag zum Wasserhaltungskonzept der RAG. Einleitend wurden die technischen Aufgaben der RAG Aktiengesellschaft nach 2018 anhand vieler anschaulicher Bilder

dargestellt, bevor ein Überblick über die Grubenwasserförderung gegeben wurde. Weiter wurde darauf eingegangen, dass eine Reduzierung auf nur noch acht aktive Wasserhaltungsstandorte an Ruhr, Saar und in Ibbenbüren erfolgen soll und dass diese Standorte auf Brunnenbetriebe umgebaut werden sollen. Die übrigen sollen auf Sicherungsbrunnen/-betriebe umgebaut werden, wodurch jederzeit ein Zugriff auf das Grubenwasserniveau möglich wird. Wie der Umbau auf den Brunnenbetrieb genau von statthaft gehen soll, wurde anschließend detailliert erläutert. Auch die Planung des Grubenwasserkonzepts wurde thematisiert, wobei insbesondere die Wechselwirkungen einzelner Aspekte wie Mensch, Gesundheit, Wasser, Landschaft, Klima/Luft, Tiere, Pflanzen u. a. dargestellt wurden, wobei der Schutz von Mensch und Umwelt oberste Priorität haben muss. Im nächsten Punkt wurden die Grubenwasserkonzepte für das Ruhrgebiet, das Saarland sowie Ibbenbüren und das Grubenwassermonitoring tiefergehend behandelt.

„Zulassung von Grubenwasseranstiegen nach Beendigung des Steinkohlenbergbaus“ war das Thema des Vortrags von R. A. Dr. Ruth Welsing. In diesem wurde herausgestellt, dass die Einstellung von Grubenwasserhaltungsmaßnahmen, deren Folge der natürliche Anstieg des Grubenwassers ist, lediglich nach dem BBergG betriebsplanpflichtig ist, jedoch keinen Gewässerbenutzungstatbestand nach dem WHG erfüllt. Es besteht auf Grund der wasserrechtlichen Maßgaben keine Verpflichtung zu einer Ausnutzung von wasserrechtlichen Zulassungen; die möglichen Auswirkungen durch einen Grubenwasseranstieg werden in der bergrechtlichen Betriebsplanzulassung umfassend abgeprüft. In dieser Prüfung ist auch der Gewässerschutz einbezogen. Anders verhält es sich bei der Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung bei Erreichen der bergrechtlich zugelassenen Anstiegshöhe durch erneutes Pumpen des Grubenwassers sowie dessen anschließende Einleitung in ein Oberflächengewässer zur Absicherung des Zielhorizonts. Diese Maßnahmen unterliegen unzweifelhaft den wasserrechtlichen Genehmigungspflichten. Die wasserrechtliche Erlaubnis, die die Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung gestattet, muss dabei zum Zeitpunkt des Erreichens des abzusichernden Zielhorizonts des Grubenwassers vorliegen. Jedoch ist bereits im bergrechtlichen Betriebsplanzulassungsverfahren zur Aussetzung der Grubenwasserhaltung vorab zu prüfen, ob der späteren Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Etwaige Unwägbarkeiten bestehen insofern im Hinblick auf die zukünftig bestehende Qualität des Einleitgewässers und die für dieses bestehenden Bewirtschaftungsziele.

3. PCB-Belastung

Dr. Michael Denneborg von der ahu AG Aachen referierte anschließend zu „Möglichen Umweltauswirkungen von Abfall- und Reststoffen in Steinkohlenbergwerken in Nordrhein-Westfalen“. Mittels vieler aussagekräftiger Grafiken wurde das Risiko der Bruchhohlraumverfüllung (BHV) für Oberflächen- und Grundwässer bei dem anstehenden Grubenwasseranstieg bewertet. Diese Risikobewertung wurde im Auftrag des MULNV durchgeführt. Nachdem der Referent das Vorgehen im Rahmen dieser Bewertung näher darlegte, kam er zu dem Ergebnis, dass eine relevante Freisetzung von Schwermetallen aus der verfestigten BHV erst erfolgen kann, wenn sich die hohen pH-Werte wieder auf das Niveau des Tiefengrundwassers abgesenkt haben (hydrochemische Barriere). Je mehr der eingebrachten Reststoffe im Kontakt mit dem Tiefengrundwasser reagieren, desto länger ist diese Barriere stabil und desto größer ist die letztlich freisetzbare Menge der eingebrachten Schwermetalle. Bereits

bei 10 % der Reststoffe im Reaktionskontakt – und einer langfristigen Freisetzung von 10 % der eingebrachten Schwermetalle – ist die Barriere ca. 11 500 Jahre stabil. Es wurde somit festgestellt, dass ein Risiko für Oberflächengewässer und Grundwasser – bezogen auf heutige Bewertungsmaßstäbe – nicht erkennbar ist, so dass kein Handlungsbedarf zur Vermeidung oder Verringerung von Risiken ersichtlich ist. Das derzeitige Monitoring des Grubenwassers ist ausreichend, auch wenn eine bessere revierweite Darstellung empfohlen wird. Ein weiteres Ergebnis der Untersuchung war die Identifikation mehrerer Faktoren, die eine Abnahme der PCB-Fracht bei höheren Grubenwasserständen nahelegen. Es konnten demgegenüber jedoch keine Faktoren identifiziert werden, die zu einem Anstieg der Fracht bei höheren Grubenwasserständen führen würden.

Prof. Dr. J. Schwarzbauer (RWTH Aachen) setzte sich anschließend mit einer „Abschätzung zum Umweltverhalten untertägiger PCB-Kontaminationen bei Grubenwasseranstieg“ auseinander. In diesem Kontext ging er auf den Einsatz von PCB in Steinkohlebergwerken ein und veranschaulichte mittels verschiedener Tabellen die Abschätzung der Einsatzmengen im Steinkohlenbergbau in NRW und der Bundesrepublik Deutschland. Im Folgenden wurden die Verluste von PCB in Steinkohlebergwerken abgeschätzt. Zunächst wurde herausgestellt, dass ein großer Teil der unter Tage eingesetzten PCB vor Mitte der 1980er Jahre infolge großer, regelmäßiger Verluste an PCB bei den eingesetzten Maschinen zur Kohlenförderung auch unter Tage blieb. An diese Erkenntnis schlossen sich Aussagen über den potenziellen Austrag von PCB aus Steinkohlebergwerken über das Fördergut und die Entsorgung an. Es wurde näher dargelegt, wie das Freisetzungspotential ermittelt wurde, bevor das Ausbreitungs-potential dargestellt wurde. In der Wasserprovinz Haus Aden wurden schätzungsweise 2347–2423 t PCB eingesetzt und die PCB-Belastung beträgt in den offenen Strecken gemäß den bislang genommenen Bodenproben etwa 1,3 t/km². Es wurde auch die Belastung in einem Worst-Case-Ansatz dargelegt, in dem kein PCB-Austrag erfolgte. In diesem Szenario ergibt sich eine geschätzte durchschnittliche PCB Belastung in den verlassenen, mit Versatz gefüllten oder zu Bruch gegangenen bergmännisch erzeugten Hohlräumen („Alter Mann“) im Bereich von 34 bis 51 g/m².

4. Empfang des Springer-Verlags zu 40 Jahre NuR

Im Anschluss an diesen Vortrag erfolgte die Mittagspause. In diesem Jahr wurde diese durch einen Sektempfang des Springer Verlags anlässlich des 40-jährigen Jubiläums der Zeitschrift *Natur und Recht* geprägt. Im Foyer des Tagungsgebäudes richtete zunächst *Prof. Dr. W. Frenz* das Wort an die Gäste. Er nannte aktuelle umweltrechtliche Probleme – so die Waldrodungen für den Tagebau Hambach, die vom OVG Münster auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Habitat- und Artenschutzrecht geprüft werden. Sie verdeutlichten, dass das Naturschutzrecht nach wie vor von ungebrochener Bedeutung und großer praktischer Relevanz ist. Auch dankte Frenz allen Beteiligten für ihr Engagement, bevor Frau *Dr. B. Reschke* als Vertreterin des Springer-Verlags ihrerseits der Schriftleitung der Zeitschrift bestehend aus *Prof. Dr. W. Frenz* und *Prof. Dr. M. Kotulla, M. A.* (Universität Bielefeld) sowie den anderen Mitherausgebern der Zeitschrift und dem Redakteur *J. Schumacher* für die gute Zusammenarbeit und den Einsatz für die Zeitschrift dankte. Sie stellte dabei auch den Arbeitsaufwand heraus, der hinter jedem einzelnen Heft steht. Aufgrund ihrer Vielfalt begleitete und begleitet die Zeitschrift sowohl das Naturschutzrecht als auch das Umweltrecht und prägte die Entwicklungen in diesen Bereichen mit.

5. Grundwassergefährdungen

Nach der Mittagspause zog *Ltd. Bergdirektor Werner Grigo* von der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, eine Zwischenbilanz zu der Frage „Wie gefährlich ist Grundwasser?“. Der Referent kam zu dem Ergebnis, dass nach dem jetzigen Erkenntnisstand die Auswirkungen der Einleitung von Grubenwässern aus dem Steinkohlenbergbau auf die Oberflächengewässer von der natürlichen, geogenen Belastung dominiert werden. Durch die Diskussion um mögliche Umweltauswirkungen des früheren Einsatzes von Abfällen/Reststoffen zur Bruchholraumverfüllung und des früheren Einsatzes PCB-haltiger Betriebsmittel wurden Gutachten eingeholt, welche die der finalen Grubenwasserplanung zugrundeliegenden Annahmen für die anstehenden Schritte zur endgültigen Einstellung dieses Bergbauweiges in NRW bestätigen. Die möglichst weitgehende Einstellung der Grubenwasserhaltungen ist, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen durch konkurrende Schutzziele wie Ausgasung, Hebung der Tagesoberfläche oder schützenswerte obere Grundwasserhorizonte, nach heutiger Erkenntnis nach wie vor das einfachste und effizienteste Mittel, um im Hinblick auf das Erreichen von Qualitätszielen die Belastung der Oberflächengewässer durch Grubenwassereinleitungen zu beenden oder zu vermindern. Mit der Zulassung des Anstiegs des Grubenwas-serpegels auf 600 m NN am Standort Haus Aden wurde im Dezember 2017 ein erster Schritt vollzogen.

6. Sicherungsansprüche bei vergessenem Bergbau

Als nächstes hatte *RA Prof. Dr. H.-J. Müggenborg* das Wort. Er setzte sich mit Sicherungsansprüchen bei vergessenem Altbergbau nach dem ABG auseinander. Der Referent ging darauf ein, dass das Bergschadensrecht der §§ 114 ff. BBergG stets einen bereits eingetretenen Bergschaden voraussetzt. Daher können Sicherungskosten für die zukünftige Nutzung von Grundstücken unter der Geltung des BBergG nicht verlangt werden. Sollte der Bergbau jedoch vor dem 1. 1. 1982 und damit vor dem Inkrafttreten des BBergG geendet haben, so gilt noch altes Bergrecht. In einer Vielzahl der Bundesländer ist das ABG anwendbar, welches in § 148 vorsieht, dass auch die Sicherungskosten verlangt werden können, die aufgewendet werden, um die Gefahr zukünftiger Bergschäden bei erst noch zu errichtenden Gebäuden zu bannen. Im Rahmen der Verjährung solcher Ansprüche ist festzustellen, dass § 151 ABG eine besondere Verjährungsregelung enthält, wonach die Verjährungsfrist erst mit der Kenntnis des Schadens und des Schädigers beginnt, so dass diese Ansprüche in der Regel nicht verjährt sind. Denn erst durch die Baugrunduntersuchungen, bei denen auf den früheren untertägigen Bergbau gestoßen wird, erlangt der heutige Grundstückseigentümer im Regelfall Kenntnis von der Schadensgeneigtheit des Grundstücks. Die Rechtsprechung hat für diesen Anspruch jedoch eine Einschränkung vorgenommen. Danach können solche Sicherungskosten nur verlangt werden, wenn das Grundstück auch bereits aus der damaligen Sicht des Bergbautreibenden Bauplatzeigenschaften besaß. Diese Einschränkung ist für Müggenborg nicht nachvollziehbar, so dass er sie ablehnt. Er begründet dies damit, dass diese Einschränkung keine Stütze im Gesetz findet und auf unklare Kriterien abstellt. Wegen der dynamischen Bautätigkeit muss grundsätzlich jeder Bergbautreibende damit rechnen, dass Grundstücke die zwar heute im Außenbereich liegen, in Zukunft trotzdem einmal bebaut werden könnten. Grundstückseigentümer kennen den untertägigen Bergbau bei Erwerb ihrer Grundstücke im Regelfall auch nicht, so dass eine Abwälzung dieser Gefahr auf die Eigentümer eine nicht zu rechtfertigende Verkürzung der Rechtsposition der Eigentümer bei gleichzeitiger Bevorzugung des Bergbaus bedeutet. Aber auch im Bergbau hat

das Verursacherprinzip zu gelten, wonach derjenige, der Vorteile aus einem bestimmten Tun erzielt, auch für die damit verbundenen Nachteile aufzukommen hat.

7. Nachbergbaulicher Wasserhaushalt in der Lausitz

Den Abschlussvortrag des Kolloquiums hielt der Präsident des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) *H.-G. Thiem*. Er beschäftigte sich mit dem nachbergbaulichen Wasserhaushalt in der Lausitz. Zunächst beschrieb er dabei die Ausgangssituation, wobei die erste dokumentierte bergbauliche Tätigkeit zur Gewinnung der Lausitzer Braunkohle auf das Jahr 1789 zurückgeht. Dabei hat die Braunkohlegewinnung der Vergangenheit besonders tiefgreifend und nachhaltig in den Wasserhaushalt der Region eingegriffen. Stellenweise erfolgte gar eine Absenkung des Grundwassers bis zu 100 Metern Tiefe. Ursprünglich belief sich das Gesamtwasserdefizit im Bereich des Sanierungsbergbaus auf 7 Mrd. Kubikmeter. Dieses konnte bis zum Jahr 2016 jedoch auf 1 Mrd. Kubikmeter reduziert werden, wobei sich dieses Defizit mit 0,4 Mrd. Kubikmeter auf die Bergbaufolgesee und mit 0,6 Mrd. Kubikmeter auf die Grundwasserleiter verteilt. War zu Beginn der Bergbausanierung nach 1990 das große Wasserdefizit noch das Hauptproblem, sind mit fortschreitendem Grundwasseranstieg die Stoffeinträge und die Versauerung von Gewässern in den Vordergrund getreten. Nachdem diese Problematik grundlegend geschildert wurde, wandte sich der Referent den daraus resultierenden Konsequenzen für Lebensraum und Ökologie zu. Insbesondere Eisenbelastungen in Form von Eisenocker in Oberflächengewässern

setzten sich auf den Kiemen von benthischen (d. h. im oder auf dem Sediment lebenden) Wirbellosen und Fischen ab und behindern auf diese Art den Sauerstofftransport, während Wasserpflanzen durch diese Ablagerungen bei der Photosynthese behindert werden. Negative Auswirkungen auf den Menschen sind demgegenüber bisher nicht bekannt. Die Trinkwassergewinnung könnte durch die Sulfatbelastungen jedoch erschwert werden, sollten die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung nicht mehr eingehalten werden. Aus diesem Grund ist die Wassermengensteuerung um eine Sulfatsteuerung zu erweitern und die Sulfatprognose als Grundlage für langfristige Planungen heranzuziehen. Aber auch für Betonbauwerke können die erhöhten Sulfatwerte negative Auswirkungen haben. Im Folgenden erläuterte der Referent das Sofortprogramm und dessen strategische Weiterentwicklung. Dieses Programm entstand aus einer Einigung der Behörden und Bergbauunternehmen aus dem Jahr 2009. Anschließend wurden die Maßnahmen im Lausitzer Braunkohlengebiet näher thematisiert. Dabei waren und sind im Sinne der Umsetzung wasserrechtlicher Regelungen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen zu finden, um den bergbaulich bedingten Stoffeinträgen begegnen zu können. Für die zukünftige Bewirtschaftung ist eine verstärkte Koordinierung und bedarfswise Erweiterung des Monitorings des Landes und der Bergbauunternehmen geboten.

Mit einem Schlusswort von *Frenz*, verbunden mit einem herzlichen Dank an den Springer-Verlag, endete die Tagung. Abschließend sei noch auf das nächste Kolloquium, das ABK zu Geothermiebohrungen und Standortauswahlgesetz am 10. 7. 2018, verwiesen.

Wasserwirtschaftliche Planung und Vorhabenzulassung

Tagungsbericht des 38. Wasserwirtschaftsrechtlichen Gesprächskreises des Instituts für Deutsches und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht der Universität Trier am 26.10.2017 in Düsseldorf

Christian Saßl

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2018

Am 26. 10. 2017 veranstaltete das Institut für Deutsches und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht (IDEW) der Universität Trier in Zusammenarbeit mit Herrn Oliver Krauß, MdL (CDU Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen) in den Räumlichkeiten des Düsseldorfer Landtags den 38. Wasserwirtschaftsrechtlichen Gesprächskreis zum Thema „Wasserwirtschaftliche Planung und Vorhabenzulassung“. Im Fokus stand die äußerst konfliktträchtige Gemengelage im Bereich der durch die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie determinierten wasserwirtschaftlichen Planung und die dadurch erheblich beeinflussten und teilweise auch beeinträchtigten Nutzungsinteressen an den Gewässern. Die Referentin, Frau Rechtsanwältin Dr. Insa Nutzhorn, LL.M. (UWE Bristol) (CMS Hasche Sigle, Hamburg), thematisierte in ihrem Vortrag zentrale Fragen unter anderem aus den Bereichen Rechtscharakter und Rechtswirkungen von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen sowie der Rechtsschutzmöglichkeiten von Gewässern.

Ref. iur. Christian Saßl,
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für Deutsches
und Europäisches Wasserwirtschaftsrecht, Universität Trier,
Trier, Deutschland

serbenutzern gegen dortige Festlegungen. Nach einleitenden Wörtern von Krauß und des Institutedirektors Prof. Dr. Michael Reinhardt, LL.M. (Cantab.) folgte der mit rund 70 Teilnehmern verschiedenster mit wasserrechtlich bedeutsamen Vorhaben befasster Institutionen gut besuchte Vortrag.

Zu Beginn erläuterte Nutzhorn die Rechtswirkungen der Planungsinstrumente der Wasserrahmenrichtlinie und ging dabei auch auf die Ausführungen des BVerwG in der Entscheidung zur Elbvertiefung (Urt. v. 9. 2. 2017 – 7 A 2/15) ein. Im Hinblick auf Bewirtschaftungspläne plädierte die Referentin für eine differenzierende Betrachtung. Zwar sei ihr primär dokumentarischer Charakter in Übereinstimmung mit einem Großteil des rechtswissenschaftlichen Schrifttums nicht von der Hand zu weisen, daneben enthielten die Bewirtschaftungspläne jedoch in zunehmendem Maße auch gestalterische Elemente, denen eine zumindest partielle Außenwirkung nicht abgesprochen werden könne. Dazu gehören nach Ansicht Nutzhorns etwa Konkretisierungen der Bewirtschaftungsziele oder Gewässereinstufungen. Teilweise ergebe sich eine Bindungswirkung der Zielzustände unmittelbar aus dem